

Damit Polen und Griechen nix kriegen

2+4-Vertrag, Akt I: Warum es keinen Friedensvertrag geben durfte. Von Jörg Roesler

Am 12. September 1990 versammelten sich die Außenminister der UdSSR, Frankreichs, Großbritanniens, der USA sowie der BRD und der DDR in einem renommierten Moskauer Hotel. Auch ein Staatsoberhaupt war anwesend: Michail Sergejewitsch Gorbatschow. Unterzeichnet wurde ein Abkommen mit einem umständlichen, wenig aussagekräftigen Titel: »Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland«. In der Publizistik wird er als »2+4-Vertrag« bezeichnet, entsprechend der Ländergruppen, die ihn ausgehandelt haben – den beiden deutschen Staaten und den vier Siegermächten des Zweiten Weltkrieges. Manche Historiker nennen das Abkommen auch »Souveränitätsvertrag«. Eigentlich hätte es schlicht und eindeutig Friedensvertrag heißen sollen. Jedenfalls war das der Begriff, der in Ost und West vier-einhalb Jahrzehnte lang fiel, wenn es um eine »Suspendierung der Vorbehaltsrechte der Alliierten« und die Rückgabe voller Souveränität an Deutschland ging.

Es war kein Zufall, dass von einem Friedensvertrag nun nicht mehr die Rede war. Die Bundesregierung hatte alles getan, um den Vertrag, der die sich anbahnende innerdeutsche Einheit, die dann am 3. Oktober 1990 vollzogen wurde, nach außen abzusichern sollte, nicht zu einem Friedensvertrag geriet. Der hätte nämlich zwischen Deutschland bzw. beiden Deutschlands und allen mit dem Deutschen Reich 1939 bis 1945 kriegführenden Staaten abgeschlossen werden müssen – und die Bundesrepublik bzw. das sich vereinigende Deutschland hätte auf deren Forderungen eingehen müssen. Zu diesen gehörte die nach Wiedergutmachung des während des Zweiten Weltkriegs den Völkern Europas durch Deutschland angetane Leid – die Zahlung von Reparationen.

Die Aktivitäten der Bundesregierung, einen solchen Friedensvertrag als äußeren Abschluss der deutschen Einheit zu vermeiden, setzten bereits zu einem frühen Zeitpunkt des »Ei-



Baker (USA), Hurd (Großbritannien), Schewardnadse (UdSSR), Dumas (Frankreich), de Maizière (DDR), Genscher (BRD)

Foto: dpa/Holschneider

nigungsgeschehens« ein – keine fünf Wochen, nachdem die Bundesregierung am 6. Februar 1990 per Kabinettsbeschluss die rasche Einigung mit »Währungsunion und Wirtschaftsreform« beschlossen hatte. Bis zum 8. März hatten »die zuständigen Experten des Auswärtigen Amtes« ein Papier zum Thema »Eventuelle Geltendmachung von Reparationsforderungen gegen ein vereintes Deutschland« erarbeitet. Deren Überlegungen fasste Ministerialdirektor Horst Teltschik aus dem Bundeskanzleramt am 15. März zu einer Vorlage für Bundeskanzler Helmut Kohl zusammen, überschrieben mit »Berechtigung eventueller Reparationsforderungen von Siegern des Weltkriegs gegen ein vereintes Deutschland. Völkerrechtliche Be-

wertung« Darin wurde einleitend vermerkt: »Der in der Völkerrechtspraxis geltende Begriff des Reparationsanspruchs umfasst alle völkerrechtlichen Entschädigungsansprüche in Zusammenhang mit Kriegsergebnissen. Er umfasst also auch Individualansprüche geschädigter Staatsangehöriger der Siegerstaaten.« Bis dato, so Teltschik, hätten alle Bundesregierungen derartige vertragliche Verpflichtungen vermieden. In dem im Februar 1953 in London mit der Bundesrepublik unterzeichneten Abkommen über deutsche Auslandsschulden wurde lediglich einer Regelung zugestimmt, wonach »eine Prüfung der aus dem 2. Weltkrieg herrührenden Forderungen bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt wird.« Darü-

ber, wann die »endgültige Regelung der Reparationsfrage« erfolgen sollte, war im Londoner Schuldenabkommen nichts festgelegt.

Wenn die Bundesregierung nun aber, um den Einigungsprozess voranzubringen, den Abschluss eines formellen Friedensvertrages zulassen würde, argumentierte Teltschik gegenüber Kohl, dann sei nicht auszusprechen, »dass die Reparationsfrage als Ganzes und in Form konkreter Ansprüche auf den Tisch kommt und wir unter Druck gesetzt werden, uns zur Zahlung von Reparationen zu verpflichten«. Ohne den Abschluss eines formellen Friedensvertrages jedoch »können wir darauf verweisen, dass der Eintritt der Wiedervereinigung nicht bedeutet, dass die Reparationsproblematik noch einmal auf-

gerollt werden muss«. Genau dies strebten indes polnische Politiker an.

In Zusammenhang mit der Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze durch das vereinte Deutschland forderten sie auch die Zahlung von Reparationen. Prominentester Protagonist war der Marschall des Sejm, Parlamentspräsident Mikolaj Kozakiewicz. Bereits Mitte Dezember 1989 hatte er anlässlich eines Besuchs in Bonn die Frage der Wiedergutmachung für von Maßnahmen der Nazi-herrschaft geschädigter Polen angesprochen und erklärt, dass dies eine Bedingung für die Verständigung zwischen Deutschen und Polen sei. Staatssekretär Teltschik musste am 19. März 1990 dem polnischen Botschafter klarmachen: Wenn die Bundesrepublik überhaupt zu Entschädigun-

gen für polnisches Leid bereit sein würde, dann »nicht in einer Weise, dass der Weg für weitere Reparationsansprüche geöffnet werde«.

Kohl studierte Teltschiks Vorlage offensichtlich sorgfältig. In einem Schreiben an den polnischen Ministerpräsidenten Tadeusz Mazowiecki vom 4. April legte er Polen den Verzicht auf Reparationen nahe – unter Verweis auf die beabsichtigte Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze, mit der den deutschen Bürgern »in der Stunde der deutschen Einheit ein bitterer Verlust abverlangt wird«. Hielt sich Kohl gegenüber den Polen in der Argumentation noch zurück, so nahm er zwei Monate später gegenüber dem ungarischen Ministerpräsidenten József Antall kein Blatt vor dem Mund. Die polnischen Reparationsforderungen kommentiert er laut Protokollnotiz, es sei »absurd, von Reparationen zu reden, wenn man uns gleichzeitig den endgültigen Verzicht auf ein Viertel des alten Reichsgebiets« abverlange.

Kohls Bemühungen, das Thema Reparationen aus den Verträgen zu verbannen, waren von Erfolg gekrönt. Drei Wochen nach der Unterzeichnung des 2+4-Vertrages wurden am 2. Oktober 1990 die 35 Mitgliedsstaaten der KSZE über die zwischen den Siegermächten und beiden deutschen Regierungen getroffenen Vereinbarungen unterrichtet. Da von keinem der Adressaten Widerspruch angemeldet wurde, galt das Thema Reparationen für die BRD als erledigt. »Der Vertrag regelte in zehn Artikeln die außenpolitischen Aspekte der deutschen Vereinigung und kam damit einem Friedensvertrag gleich«, heißt es in einem Heft der Bundeszentrale für politische Bildung. Das Abkommen habe »den Stellenwert eines Ersatz-Friedensvertrages«, liest man in einer Chronik der Berliner Landeszentrale für politische Bildung. Auch viele Historiker umschiffen die Problematik des fehlenden Friedensvertrages. Doch damit ist die Reparationsfrage nicht vom Tisch, wie jüngste Forderungen aus Athen bezeugen.

Schewardnadses Befürchtungen bewahrheiteten sich

2+4-Vertrag, Akt II: Wie ein spannungsfreies Verhältnis zu Russland vereitelt wurde. *Von Arne C. Seifert*

Wenn man versuchen sollte, uns in Dingen, die unsere Sicherheit betreffen, in die Enge zu treiben, so wird dies – ich sage das ganz offen – eine Situation herbeiführen, in der unsere politische Flexibilität jäh beschränkt wird. Die Emotionen bei uns werden hochkochen, in den Vordergrund werden die Gespenster der Vergangenheit rücken, und die nationalen Komplexe, die in den tragischen Kapiteln unserer Geschichte wurzeln, werden wieder aufleben.« Von wem stammt diese Ermahnung? Von Putin? Falsch. Sie wurde 1990 vom damaligen sowjetischen Außenminister Eduard Schewardnadse an die Adresse der NATO ausgesprochen. »Nichts ist vereinbart«, so der oberste Sowjetdiplomate, »bevor nicht alle Aspekte der Regelung abgestimmt sind, bevor nicht eine vollständige Interessenbalance gefunden ist.« Schewardnadse drang

darauf, »die deutsche Frage mit der Entwicklung neuer Strukturen für eine gesamteuropäische Sicherheit zu synchronisieren«. Eine böse Vorahnung, die sich bestätigte?

Ex-Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher fasste in seinen »Erinnerungen« das Ziel der CDU/CSU-FDP-Regierung in den 2+4-Verhandlungen in die Formel: »Jene Rechte auf Seiten der vier Mächte, die uns unsere volle Souveränität vorenthielten, mußten ohne Verzögerung für beendet erklärt werden.« Teilten diesen Kurs 1990 alle Deutschen? Nein.

Von der Vorbereitung der 2+4-Verhandlungen wurden Vertreter der DDR ferngehalten, über die wochenlangen Geheimsondierungen in den Hauptstädten der Siegermächte wurde Ostberlin nicht informiert. DDR-Außenminister Oskar Fischer wurde »buchstäblich in den Kulissen des Ot-

tawauer Konferenzentrums stehen gelassen«, wie Andreas Zumach in der »taz« am 5. September 1990 schrieb. Und der damals in Bonn weilende Ministerpräsident Hans Modrow wurde von seinem Pendant Helmut Kohl »erst informiert, als Genscher in Ottawa alles klagemacht hatte«. Tatsächlich bat Genscher Oskar Fischer erst auf Intervention Schewardnadses zu sich – am Abend nach dem Konferenzende in Ottawa. Wesentliche Entscheidungen, so Botschafter a. D. Hans Voß, waren zudem außerhalb der Verhandlungen getroffen worden.

Am 23. Februar 1990 hatte das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (MfAA) mit dem Memorandum »Zum Vereinigungsprozeß« seine Botschaften in KSZE-Staaten angewiesen, ihre Gastländer über die Haltung der DDR zu informieren, »die Annäherung und Vereinigung der

beiden deutschen Staaten im Rahmen des KSZE-Prozesses, unter Respektierung der Sicherheitsinteressen aller seiner Teilnehmerstaaten« zu führen. Und dass »die beiden deutschen Staaten auf dem Gipfeltreffen der 35 KSZE-Staaten den gemeinsamen Entwurf einer Erklärung zur deutschen Frage ... einbringen«. Als den Koalitionären der Nachfolgerregierung von Modrow bereits bewusst wurde, dass man um eine NATO-Mitgliedschaft des vereinten Deutschlands nur schwerlich herumkommen würde, beharrte die Volkskammer auf »eine gesamteuropäische Friedensordnung«. Dieser Konsens fand sich noch in den »Außen- und sicherheitspolitischen Grundsatzpositionen« des Koalitionskabinetts unter Lothar de Maizière. Sowjetbotschafter Wjatscheslaw Kotschewasow ließ den letzten DDR-Premier am 16. April klar wissen, dass die Vereinigung

Deutschlands nicht zulasten der Sicherheit eines anderen Staates führen, den militärpolitischen Status quo in Europa nicht verändern dürfe.

Dass sich die Konzeption der USA durchsetzen würde, war damals noch nicht in Stein gemeißelt. Absehbar war, dass die osteuropäischen Staaten aus dem Warschauer Vertrag und damit aus sowjetischer Hegemonie ausbrechen wollten, nicht aber, dass sie knapp ein Jahrzehnt später sich im westlichen Militärbündnis wiederfinden würden. So starteten Polen und die ČSSR eine Initiative zur Institutionalisierung des KSZE-Prozesses, Schweden signalisierte Unterstützung und Belgien Sympathie.

»Daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird« – mit diesem Versprechen an die Welt ist der 2+4-Vertrag in die deutsche Geschichte eingegangen. Was ist aus dem Versprechen geworden? »Die Menschen

sind fassungslos darüber, wie sehr die deutsche Staatsspitze den Grundsatz schleifen lässt, wonach Deutschland einen Beitrag zum Frieden in der Welt zu leisten habe. Die innenpolitischen Umstände, sich als besetztes Gebiet zu fühlen und die ständigen Kriege, in die die NATO uns treibt, befeuern dieses Gefühl«, schrieb Willy Wimmer, 1985 bis 1992 verteidigungspolitischer Sprecher der Union im Bundestag, jüngst. Schewardnadses Befürchtungen wurden weit übertroffen. Eine atomar gerüstete, kriegserprobte Angriffsformation ist bis an die Westgrenzen Russlands herangerückt. Der Volkskammerauftrag an die DDR-Diplomatie, in den 2+4-Verhandlungen einen »Prozeß der Ablösung der Militärbündnisse durch ein gesamteuropäisches Sicherheitssystem zu fördern«, hätte Deutschlands Rolle als Verständigungsbrücke im Herzen Europas begünstigt.